

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 67

Sonnabend, den 25. August

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 750,00 Mark  
 monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
 sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 4000,00 M. die einspalt. Pettizelle oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Die Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches und der Reichskanzler Stresemann

„An alle Schichten des Volkes richten wir die Aufforderung, diese deutsche Goldanleihe auf kräftigste zu unterstützen. Sie soll uns eins der Mittel sein, um die Geldinflation zurückzudämmen, die Verhältnisse geschaffen hat, unter denen weite Volksschichten in Deutschland kaum noch über die notwendigsten Subsistenzmittel verfügen. Wir richten den dringenden Appell an alle Parteien, an dieser für unser Volk so entscheidend gewordenen Frage mitzuarbeiten. In dieser Frage gibt es keine Parteimeinungen, in dieser Frage ist die positive Mitarbeit jedes, der die Verhältnisse zu bessern vermag, vaterländische Pflichterfüllung, die wir dankbar begrüßen.“ Rede in der Sitzung des Reichstags am 14. August 1923.

Zeichnungen können bei der Reichsbank und bei den im Prospekt angegebenen Stellen sowie bei diesen durch Vermittlung sämtlicher Banken, Bankiers, Sparkassen und Kreditgenossenschaften bewirkt werden. Zeichnungspreis 100 %, bei Einzahlung von Devisen und Dollarschekanzweisungen 95 %. Das kleinste Stück lautet auf den Gegenwert von 1 Dollar.

### Brot- und Mehlpresse.

In Abänderung meiner bisherigen Bekanntmachungen wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) der Mehl- und Brotpreis wie folgt festgesetzt:

#### 1) Roggenmehl 85 %:

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Zentner 700 000 M.,
  - b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 8 500 M.,
- 2) für ein Roggenbrot im Gewichte von 1900 Gramm (3 Pfund und 400 Gramm) 85 000 M.,

#### 3. Weizenmehl:

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Zentner 1 000 000 M.,
- b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 12 000 M.

Diese Preise treten mit dem 27. August d. Js. in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 25. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Inanspruchnahme des Kreispolizeihundes.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß Anträge auf Entsendung des Kreispolizeihundes im Interesse des Geschädigten möglichst sogleich nach der Tat zu stellen sind, damit der Hund sofort, spätestens jedoch innerhalb 18 Stunden nach der Tat die Suchtätigkeit aufnehmen kann. Vor der Suchtätigkeit des Hundes darf der Tatort von Niemand betreten werden. Bei großer Hitze ist der Tatort, wenn er sich in einem geschlossenen Raum befindet, möglichst kühl zu halten (Fensterläden evtl. zu schließen).

Die Anträge auf Entsendung des Hundes sind während der Dienststunden an den Kreis Ausschuss in Belgard (Fernruf Nr. 87) und außerhalb der Dienststunden an den Landjägermeister Demke—Belgard (Fernruf Nr. 244)

zu richten.

Belgard, den 25. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.



### Kleie aus der Getreideumlage.

Soweit Landwirte für Lieferung von Umlagegetreide die ihnen zustehende Kleie von dem Kreisgetreideaufkäufer noch nicht erhalten haben, wollen sich dieselben bis zum 1. September d. Js. beim Kreis Ausschuss, Kreis Kornstelle, schriftlich melden. In der Meldung ist die Menge des abgelieferten Getreides und der Name des betreffenden Kreisgetreidekommissionärs anzugeben. Nach dem 1. September eingegangene Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 24. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
gez.: Dr. Janzen, Landrat.

### Fortanschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich bis zum 5. September 1923 an den Kreis Ausschuss einzusenden:

- die Anzeige des Ergebnisses der Fortanschreibung der Zivilbevölkerung,
- die Nachweisung über die bei der Fortanschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmelbescheine und Zählkarten für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1923.

Den obigen Unterlagen sind beizufügen:

- die von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittelabmelbescheine,
- die ausgestellten Zählkarten,
- die unbrauchbar gewordenen und verschriebenen Vorbrücke der Lebensmittelabmelbescheine.

Auf Nachstehendes weise ich noch besonders hin:

Zuzüge dürfen bei der Fortanschreibung nur berücksichtigt werden, wenn für sie Lebensmittelabmelbescheine oder Zählkarten vorgelegt werden können oder, falls ein Lebensmittelabmelbeschein nicht zu beschaffen war, eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, in welcher dieser Tatbestand festgestellt ist. Für Zugehende durch Entlassungen bei der Schutzpolizei dienen die für diesen Zweck besonders ausgestellten Entlassungsbescheinigungen der Schutzpolizeidienststellen als Unterlagen, für die Zuzüge durch Entlassung aus dem Gefängnis, die Entlassungsbescheinigung der Strafanstalten.

Zählkarten dürfen nur für die aus dem Auslande (einschließlich der abgetretenen Deutschen Gebiete) zuziehenden Personen ausgestellt werden, dagegen nicht für Personen, die aus den besetzten Gebieten (wie z. B. vom Rhein oder aus dem Ruhrgebiet) zugezogen sind; diese Personen erhalten vielmehr grundsätzlich Lebensmittelabmelbescheine; soweit deren Ausstellung tatsächlich unmöglich ist, sind, wie oben ausgeführt, Bescheinigungen des Gemeindevorstandes des Zuzugsortes auszustellen.

Als Fortzüge sind alle Fälle zu rechnen, in denen vom Kommunalverband ein dauernder Lebensmittelabmelbeschein ausgestellt ist.

Geburten und Sterbefälle sowie Einziehung zum und Entlassungen aus dem Dienste im Heere und in der Marine dürfen bei der Fortanschreibung nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Bescheinigungen der Standesämter und Militärbehörden nachgewiesen sind.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß zur Versorgungsberechtigten Bevölkerung, die durch die Fortanschreibung erfaßt wird, gehören:

- Sämtliche Selbstversorger für Brot,
- die Brotartenempfänger,

3. diejenigen Personen, die nach dem Erlaß vom 8. September 1922 vom Brotartenbezug ausgeschlossen sind.

Dagegen werden durch die Fortanschreibung nicht erfaßt:

- die Beamten der Schutzpolizei,
- die Strafanstaltinsassen und
- die Reichswehrangehörigen, auch wenn sie beurlaubt sind.

Ich ersuche um Beachtung und pünktliche Erledigung, damit der Kommunalverband bei der Zuweisung von Brot, Mehl usw. nicht geschädigt wird und damit auch weitere Kosten vermieden werden.

Belgard, den 25. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Verteilung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises für das Rechnungsjahr 1923 entfallenden Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem eine weitere Unterverteilung der durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten der Kreis kommunalkasse hier für 1923 bisher überwiesenen Reichseinkommensteueranteile erfolgt ist, habe ich die Kreis kommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr auszuzahlen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

Belgard Stadt 11 442 600 M., Polzin Stadt 3 696 678 M.

**Gemeinden:** Altschlage 30 537 M., Arnhausen 12 204 M., Battin 22 815 M., Boissin 138 564 M., Volkow 8 451 M., Bramstädt 21 924 M., Buchhorst 49 815 M., Bulgrin 53 082 M., Burzlass 22 518 M., Buslar 36 099 M., Buske 4 590 M., Ramissow 6 858 M., Kösternitz 164 646 M., Kollatz 41 121 M., Damen 11 799 M., Darlow 154 332 M., Denzin 119 043 M., Döbel 15 147 M., Gr. Dubberow 40 338 M., Jagertow 34 614 M., Kavelberg 28 296 M., Klemmin 94 527 M., Kowalk 107 352 M., Langen 34 830 M., Lasbeck 19 953 M., Lutzig 3 807 M., Lenzen 214 677 M., Mülkflitz 65 124 M., Neulülitz 58 239 M., Lutzig 29 457 M., Muttrin 52 137 M., Naffin 25 380 M., Nagtow 7 101 M., Gr. Panfnin 26 946 M., Kl. Panfnin 13 338 M., Podewils 21 438 M., Gr. Poplow 33 399 M., Humlow 32 643 M., Pustchow 175 014 M., Gr. Ramin 908 M., Kl. Ramin 17 685 M., Rarjin 11 070 M., Redel 25 245 M., Redlin 130 221 M., Reinfeld 18 981 M., Rehin 18 657 M., Ristow 59 400 M., Röhlshof 41 796 M., Roggow 153 360 M., Rostin 117 747 M., Sager 8 883 M., Mtsfankow 119 718 M., Neufankow 45 333 M., Seligsfelde 64 557 M., Siedkow 40 581 M., Silesen 96 444 M., Tietow 12 987 M., Gr. Tychow 120 636 M., Vorbruch 39 177 M., Borwerk 94 014 M., Warnin 21 303 M., Wusterbarth 16 902 M., Wuzow 35 316 M., Zadikow 39 420 M., Zarnesanz 21 222 M., Zietlow 13 824 M., Ziezeneff 149 823 M., Zuchen 23 490 M., Zwirnitz 10 152 M., Hohenwardin—Brosland 2 776 M.

**Gut:** Uckerhof 4 125 M., Mthütten 1 966 M., Mtschlage 20 628 M., Arnhausen 10 385 M., Ballenberg 9 477 M., Battin — M., Bergen 14 850 M., Volkow 39 393 M., Bramstädt 2 521 M., Bruzen 4 457 M., Bulgrin 1 587 M., Burzlass 27 675 M., Buslar 14 509 M., Buske 15 255 M., Ramissow 44 145 M., Kollatz 16 065 M., Neukollatz 8 529 M., Kl. Kröffin 26 622 M., Damen 21 155 M., Damerow 68 931 M., Gr. Demsberg 12 127 M., Kl. Demsberg 1 265 M., Dimkühlen 7 263 M., Döbel 1 849 M., Döwenheide 153 M., Drenow — M., Groß Dubberow 36 855 M., Kl. Dubberow 4 262 M., Ganzlow 4 460 M., Gauerow 518 M., Glözin — M., Granzin 7 047 M., Grüssow 27 248 M., Hagenhorst 32 508 M.,



Gr. Hammerbach 513 M., Heide 5 973 M., Jagertow 12 501 M., Jeseritz 43 389 M., Kiedow 70 443 M., Klockow 8 625 M., Krampe 1 007 M., Langen 37 395 M., Rankow — M., Lasbeck — M., Lajig 27 324 M., Lutzig 32 643 M., Mandelag A 5 447 M., Mandelag B 8 532 M., Nuttrin 6 312 M., Raffin 8 378 M., Ragtow 39 339 M., Neuhof 2 088 M., Passentin 15 039 M., Podewils 5 031 M., Gr. Poplow 33 777 M., Kl. Poplow 7 331 M., Quisbernow 33 534 M., Gr. Ramin 35 775 M., Klein Ramin 2 191 M., Karfin 2 225 M., Kauden 8 910 M., Gr. Reichow 30 942 M., Kl. Reichow 8 899 M., Reinfeld 72 684 M., Rezin A 13 635 M., Rezin B 3 078 M., Rihew 8 748 M., Rottow 10 179 M., Sager 16 578 M., Schinz 18 500 M., Schlennin 24 192 M., Schmenzin 66 636 M., Siedkow 3 658 M., Standemin 38 826 M., Tiekow 2 881 M., Gr. Tychow 180 576 M., Wold. Tychow 10 249 M., Viechow 8 048 M., Gr. Voldekow — M., Kl. Voldekow 5 834 M., Gr. Wardin 10 530 M., Warnin 460 M., Wusterbarth 2 549 M., Wuzow 226 M., Zadikow 24 570 M., Zarnesanz 14 769 M., Zarnekow 11 097 M., Zielkow 31 050 M., Zuchen 3 826 M., Zwirnit 8 293 M.

Soweit die in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Gutsbezirke mit einer Verrechnung des auf sie entfallenden Betrages auf Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreisamtskasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angelegte Verrechnung vornehmen.

An die Gemeinden: Battin, Vulgrin, Burzlaff, Kavelberg, Jagertow, Lasbeck, Gr. Rankin, Kl. Rankin, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Köhlshof, Siedkow, Wuzow

und an die Gutsbezirke: Battin, Vulgrin, Burzlaff, Drenow, Ganzkow, Jagertow, Lasbeck, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Siedkow und Wuzow

sind die zuständigen Reichseinkommensteueranteile einstweilen nicht zu zahlen, weil diese noch nicht den Nachweis erbracht haben, daß sie die fälligen Beiträge an die Landesschulkasse für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 entrichtet haben.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses.

Bd. d. M. d. J., d. Min. f. Hand. u. Gew. u. d. Min. f. Volksk. v. 20. 6. 1923 — III 1300 bzw. III 5051 bzw. III G 1717 — über Schankerglaubnis u. Polizeistunde zu Art. I des Rotgesetzes v. 24. 2. 1923 (RSBl. I G. 147 u. 148).

A. Anordnungen der Bestimmungen über Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus.

I. Verschärfte Anordnungen bei der Erlaubniserteilung. 1. Durch Art. I, § 1 Ziff. 1, Abs. 2 wird der Bedürfnisnachweis in Abänderung vom § 33 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung für Gast- und Schankwirtschaften und für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein eingeführt. Es muß deshalb bei allen Anträgen die Bedürfnisfrage geprüft werden.

In den letzten Jahren sind zahlreiche Wirtschaften entstanden, für die nicht das mindeste Bedürfnis besteht und bei denen offenbar die Bedürfnisfrage nicht mit der nötigen Schärfe geprüft ist. Insbesondere ist auf die vielen neu entstandenen Bars, Vikorstuben, Dienen, Weinstuben und dergleichen hinzuweisen. Für den Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses (§ 33 Abs. 2 RGO.) sind zwar die bisherigen Rechtsgrundsätze maßgebend, jedoch wird allen für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden eine sorgfältige Prüfung dieser Bedürfnisfrage nachdrücklich zur ersten Pflicht gemacht.

2. Durch Art. I, § 1 Abs. 3 Ziff. 1 werden die Anordnungen an die Persönlichkeit der Bewerber gegenüber § 33 Abs. 2 Ziff. 1 der RGO. wesentlich verschärft.

Von besonderer Bedeutung ist diese Bestimmung gegen den Mißbrauch des Gewerbes zur Förderung der Schlemmerei. Von der erwähnten Bestimmung ist gegenüber solchen Schlemmerlokalen, die in der heutigen Zeit berechtigten Anstoß erregen, nachdrücklich Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt beim Mißbrauch des Gewerbebetriebes zu unlauteren Handelsgeschäften, zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtfertiger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher (siehe unter C) und zum Vertrieb gesundheitsschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel. Bei der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit hat die Ortspolizeibehörde die Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Schankgewerbe darüber zu hören, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, die die Annahme der Unzuverlässigkeit des Bewerbers rechtfertigen, da die beteiligten Kreise selbst das größte Interesse haben, unlautere Persönlichkeiten fernzuhalten.

3. Art. I, § 1 Abs. 3 Ziff. 2 entspricht § 33 Abs. 2 Ziff. 2 der RGO. Das Wort „Lokal“ ist jedoch durch das Wort „Räumlichkeiten“ ersetzt worden. Hiernit soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Prüfung sich auf sämtliche für den Gewerbebetrieb benutzten und zu ihm gehörigen Räumlichkeiten zu erstrecken hat.

In allen Entscheidungen über die Konzessionierung von Gast- und Schankwirtschaften müssen in Zukunft die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt ist, die zugelassenen Getränke und die zugelassenen Räumlichkeiten genau angegeben und die Bedingung enthalten sein, daß in jedem der zugelassenen Räume alle Getränke, für welche die Erlaubnis erteilt ist, zum Ausschank zu bringen sind. Werden einzelne Getränke nicht zum Ausschank gebracht und dadurch die Betriebsart geändert, so ist wegen Abweichung von den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen einzuschreiten und Strafanzeige gemäß Art. I, § 4, und zwar bei vorsätzlichem Verstoß nach Abs. 1 und bei fahrlässigem Verstoß nach Abs. 3 zu erstatten. Hierdurch soll vor allem die spätere Umwandlung von Gastwirtschaften in Dienen, Bars, Vikorstuben, Weinstuben und dergleichen verhindert werden.

Der Begriff der Betriebsart richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen: beispielsweise Bierrestaurant, Weinrestaurant, Cafe, Vikorstube, Bar, Bierwirtschaft mit Weinstube, Weinrestaurant mit Bar, Cafe mit Weinstube usw.

4. Nach Art. I, § 1 Abs. 3 Ziff. 3 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht. Bei dieser Vorschrift ist insbesondere an die Wohnungsnot gedacht. Bei Erteilung von Wirtschaftskonzessionen muß unbedingt auf die Tatsache Rücksicht genommen werden, daß überall die größte Wohnungsnot herrscht und daß daher nicht ohne zwingende Gründe Räume für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen hat die Ortspolizeibehörde vor Abgabe ihres Gutachtens das Wohnungsamt zu hören.

5. Geschlossene Gesellschaften (Clubs, Sportclubs, Studentenverbindungen, Genossenschaftshäuser usw.). Die vorstehend unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten verschärfsten Anforderungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften und andere Vereine selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Im einzelnen ist zu unterscheiden:

a) Soweit eine Erlaubnis gemäß § 33 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung bereits erteilt ist, kommt eine nochmalige Nachprüfung nicht in Frage.

b) Alle übrigen zur Zeit des Inkrafttretens des Rotgesetzes am 27. 2. 1923 bestehenden Vereine und Gesellschaften bedürfen der Erlaubnis gemäß Art. I § 1. aa) Handelt es sich dabei um einen Verein oder eine Gesellschaft, in der dem Glücksspiel, wenn auch in verschleierte Form, obgelegen wird, so hat die Nach-



prüfung nach den vorstehenden Bestimmungen mit größter Schärfe zu erfolgen. Zu beachten ist, daß hierunter auch diejenigen Vereine fallen, deren Mitglieder nach außen hin einen nicht zu beanstandenen Vereinszweck verfolgen, daneben aber dem Glücksspiel obliegen. Ein Bedürfnis für solche Gesellschaften ist grundsätzlich zu verneinen.

bb) Bei sonstigen bereits bestehenden Vereinen und Gesellschaften darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. I, § 1 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 gegeben sind. Ein Bedürfnis gemäß Art. I § 1 Abs. 2 braucht daher nicht nachgewiesen zu werden.

c) Bei geschlossenen Gesellschaften usw., die erst nach dem 27. 2. 1923 entstanden sind, hat die Nachprüfung in allen Fällen nach den unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten verschärften Anforderungen zu erfolgen. Bei solchen Anträgen muß berücksichtigt werden, daß gerade in der heutigen außerordentlichen Notlage unseres Volkes den Auswüchsen des Wirtschaftslebens, insbesondere den Lasten der Trunksucht und der Wöllerei, des Glücksspiels und der Unzucht vor allem in geschlossenen Gesellschaften, Spiel- und Wettclubs rücksichtslos entgegengetreten werden muß.

II. **Verschärfte Bestimmungen bei unbefugtem Ausschank.** Art. 1 § 3 Abs. 1 enthält eine Erweiterung des § 15 Abs. 2 der RGO. Als zuständige Behörde wird die Ortspolizeibehörde bestimmt.

Diese kann die Fortsetzung des Betriebes einer Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen wird.

Sie muß dies unter allen Umständen tun:

a) falls sie feststellt, daß eine Person, die nicht im Besitz der erforderlichen Erlaubnis ist, einen solchen Betrieb ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde begonnen hat, oder

b) falls sie bei der Prüfung des Konzessionsgesuchs irgendwelche Bedenken gemäß Art. I § 1 zu erheben hat. Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde die Ermittlungen mit größter Beschleunigung durchzuführen. Gleichzeitig wird auf die Strafbestimmung in Art. I § 4 verwiesen.

III. **Verschärfte Bestimmungen für Zurücknahme der Erlaubnis.** 1. Die neue Vorschrift in Art. I § 3 Abs. 2 will den Polizeibehörden eine wirksame Handhabe geben, um Mißständen in Wirtschaftsbetrieben mit größter Schnelligkeit entgegenzutreten zu können.

Als zuständige Behörde, die den Betrieb vorläufig zu schließen hat, wird die Ortspolizeibehörde bestimmt. Der Antrag auf Zurücknahme der Erlaubnis ist an die Beschlußbehörde gemäß § 119 Ziff. 2 des Zuständigkeitsgesetzes und § 57 Ziff. 1 des Landesverwaltungsgesetzes zu richten, die auch über die Schließung gemäß Art. I § 3 Abs. 2 Schlußsatz vorab zu entscheiden hat.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 gegeben sind, mit aller Schärfe gegen Auswüchse einzuschreiten. Im Anschluß an die Schließung des Gewerbebetriebes erfolgt Beschlagnahme und anderweitige Verwendung der Räumlichkeiten für Wohnzwecke oder andere gewerbliche Zwecke gemäß Art. V des Notgesetzes.

2. Art. I § 3 Abs. 3 gibt die Handhabe, um die im Notgesetz vorgesehene Verschärfung der Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit rückwirkend auch bei der Konzessionsentziehung zur Anwendung zu bringen. Zuständige Behörde ist die Beschlußbehörde gemäß § 119 Ziff. 2 des Zuständigkeitsges. und § 57 Ziff. 1 des Landesverwaltungsgef.

IV. **Uebergangsvorschriften.** Das Notges. ist mit seiner Verkündung am 27. 2. 1923 in Kraft getreten. Es sind bei den Polizeibehörden und den Beschlußbehörden eine ganze Reihe nicht erledigter Anträge in Bearbeitung, auf welche die vorstehenden verschärften Gesetzesbestimmungen bereits Anwendung zu finden haben.

Alle Anträge, über die noch keine Entscheidung getroffen ist, müssen sofort hinsichtlich der oben unter Ziff. A I 3 geforderten Bestimmungen über Betriebsart, zugelassene Getränke, zugelassene Räumlichkeiten und die Verpflichtung zum Ausschank ergänzt werden. Bei dieser Gelegenheit haben die Ortspolizeibehörden zu prüfen, ob ihr Gutachten auf Grund der Bestimmungen des Notgesetzes abzuändern ist. Eine förmliche Nachprüfung gemäß A I 1 bis 4 hat bei allen Anträgen zu erfolgen, in denen es sich um die Weiterführung oder Errichtung von Weinstuben, Bars, Dielen, Likörstuben usw. handelt. In diesen Fällen sind die Akten von der Beschlußbehörde zwecks erneuter Stellungnahme zurückzubitten. Für die Beurteilung der Betriebsart vorhandener Gaststätten sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht aber etwaige abweichende Angaben des Antragstellers maßgebend.

#### B. Polizeistunde.

Als zuständige Behörde im Sinne des Art. I § 2, welche Bestimmungen über die Festsetzung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften zu erlassen hat, werden die Oberpräsidenten (für Berlin der Polizeipräsident) bestimmt.

Für die zu erlassenden Bestimmungen sind folgende Richtlinien maßgebend:

I. **Beginn und Ende der Polizeistunde.** 1. Für den Beginn der Polizeistunde gelten meine — des MdJ. — Erlasse v. 18. 1. 1923 — II E 1029 u. v. 14. 2. 1923 — II E 1122 (Nicht veröffentlicht).

Die Polizeistunde beginnt demgemäß regelmäßig um 11 Uhr abends und darf bis auf längstens 12 Uhr abends festgesetzt werden. Ich erwarte jedoch, daß von dieser Ausdehnungsbefugnis nur in den Städten, in denen hierfür ein tatsächliches Bedürfnis vorliegt, Gebrauch gemacht wird.

2. Das Ende der Polizeistunde ist allgemein vorzuschreiben. Dabei kann nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses für einzelne Gemeinden eine verschiedenartige Regelung erfolgen. Auch kann der Ausschank von Branntwein während bestimmter Morgenstunden verboten werden.

II. **Verlängerung und Verkürzung der Polizeistunde.** Die Voraussetzungen hierfür sind folgende:

1. Eine Verlängerung der Polizeistunde ist nur zulässig:

a) durch die Ortspolizeibehörde: für geschlossene, auf den Kreis ihrer Mitglieder, Angehörige und durch schriftliche, namentliche Einladung des Vorstandes eingeführte Gäste beschränkte Veranstaltungen, sofern durch den Zweck der Veranstaltung ein besonderes Bedürfnis für eine Verlängerung der Polizeistunde nachgewiesen ist, insbesondere bei Abhaltung des jährlichen Stiftungsfestes, Winter- oder Sommerfesten von Vereinen mit bekanntem Vereinszweck. Die Erteilung der Polizeistundenverlängerung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Polizeibehörde. Die Abweisung bedarf keiner Begründung. Die Verlängerung darf für einen bestimmten Verein höchstens zweimal jährlich erteilt und muß versagt werden, wenn die Zahl der Gäste in einem solchen Mißverhältnis zur Zahl der Vereinsmitglieder steht, daß die Veranstaltung einer geschlossenen Gesellschaft nicht mehr als vorliegend angenommen werden kann. Zu dem Zwecke muß die Zahl der Mitglieder und die Höchstzahl der Angehörigen sowie der einzuladenden Gäste in dem Antrage angegeben werden. Die Erlaubnis ist von dem Schankwirt, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfindet, nachzusuchen. Sie wird durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheines erteilt. Der Erlaubnisschein, der die Höchstzahl der zugelassenen Personen anzugeben hat, ist den kontrollierenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Erlaubnis muß für jede Veranstaltung besonders nachgesucht werden. Eine allgemeine Erlaubnis für bestimmte Schanklokale, Veranstaltungen und Vereine ist unzulässig.

(Fortsetzung in der Beilage.)



# Beilage zu Nr. 67 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

b) durch die Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Polizeipräsidenten): für gewisse ortsübliche und volkstümliche Veranstaltungen, Sängereisen, Gauschützenfeste, Wohltätigkeitsfeste, Gausportfeste, Wohltätigkeitsfeste, Gausportfeste und dergleichen.

2. Eine Verkürzung der Polizeistunde (Frühpolizeistunde) kann durch die Ortspolizeibehörde bei nachgewiesenem dringenden öffentlichen Bedürfnis erfolgen. Die Verkürzung ist nur für die Dauer dieses Bedürfnisses für bestimmte Lokale unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zulässig. Ausschank von Branntwein während der Frühpolizeistunde ist verboten.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Verlängerung oder Verkürzung allgemein stattfinden darf, wird von den Oberpräsidenten (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) bestimmt. Dabei kann nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses für einzelne Gemeinden eine verschiedenartige Regelung erfolgen. Auch können die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Polizeistunde näher geregelt werden.

III. **Umfang der Polizeistunde.** 1. Die Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Gast- und Schankwirtschaften eines bestimmten Gemeindebezirks. Bei der Festsetzung der Bestimmungen für die Grenzkreise der Provinz haben die Oberpräsidenten im Einvernehmen mit den benachbarten Oberpräsidenten oder mit der zuständigen Behörde der benachbarten Länderregierung auf die Verhältnisse der benachbarten Gemeinden mit gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen Rücksicht zu nehmen.

2. Die Bestimmungen finden ferner Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in den zu einer Gast- oder Schankwirtschaft gehörigen oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist.

3. Inwieweit die Polizeistunde auch auf Räume ausgedehnt ist, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermiert sind, haben gemäß Art. I § 2 Abs. 2 Satz 2 die Oberpräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) allgemein zu bestimmen.

Grundsätzlich ist anzuordnen, daß die Polizeistunde auch auf solche Räumlichkeiten ausgedehnt wird. Ausnahmen hiervon sind nur für besonders begründete Fälle, in denen ein Bedürfnis zur Verlängerung der Polizeistunde allgemein anzuerkennen ist, zuzulassen. Es muß dabei unter allen Umständen das Aufkommen und Bestehen heimlicher Nachtlokale mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhütet und verhindert werden. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch geschlossene Gesellschaften die Bestimmungen des Gesetzes zum Nachteil des soliden Gastwirtsstandes umgangen werden, wenn die Gesellschaften und Vereine von der Polizeistunde befreit werden.

IV. **Uebertretung der Polizeistunde.** Nachdem durch Art. I § 2 Abs. 1 eine reichsrechtliche Grundlage für die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde gegeben ist, besteht nunmehr auch die Möglichkeit, die vorgesehenen Strafbestimmungen nicht nur gegen den Schankwirt, sondern auch gegen die Gäste anzuwenden, die über die Polizeistunde hinaus in den Räumen der Wirtschaft verweilen.

Die gemäß Art. I § 2 zu erlassenden Bestimmungen sind deshalb dahin zu ergänzen, daß das Verweilen der Gäste über die Polizeistunde hinaus in den Räumen der Wirtschaft auch ohne besondere Aufforderung des Wirtes verboten und strafbar ist. Wird gegen dieses Verbot ver-

stoßen, so sind die Gäste auf Grund des Art. I § 4 Abs. 2 und 3 bei vorsätzlichem beziehungsweise fahrlässigem Verstoß strafbar.

## C. Schutz der Jugendlichen.

1. Art. I § 5 wendet sich gegen das Verabfolgen und den Ausschank von geistigen Getränken, insbesondere von Branntwein u. a. an Jugendliche sowie gegen das Verabfolgen branntweinhaltiger Genussmittel und nikotinhaltiger Tabakwaren an Jugendliche. Besonders hervorzuheben ist, daß die hier vorgesehenen Verbote sich nicht nur auf das Gast- und Schankgewerbe beschränken, vielmehr auch für den gesamten Kleinhandel Geltung haben. Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Öffentlichkeit und die Gewerbetreibenden hiervon ausreichend zu unterrichten und auch den Handels- und Handwerkskammern entsprechende Mitteilungen zugehen zu lassen.

2. Die im § 5 Ziff. 1 vorgesehenen Verbote des Verabfolgens oder des Ausschankens von Branntwein und des Verabfolgens branntweinhaltiger Genussmittel (Liquörbonbons und dergleichen) im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft und im Kleinhandel an Jugendliche unter 18 Jahren gelten ganz allgemein; es macht hier keinen Unterschied, ob der Jugendliche etwa den Branntwein für andere Personen, also z. B. für seine Eltern holen will. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Erziehungsberechtigte des Jugendlichen zugegen ist oder nicht. Im Gegensatz hierzu ist das Verabfolgen oder Ausschanken anderer geistiger Getränke als Branntwein, sowie das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen unter 16 Jahren nur dann verboten, wenn der Jugendliche die Getränke, Tabakwaren usw. zu eigenem Genuß und in des zu seiner Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters erwerben will.

## D. Sicherstellung der Durchführung des Notgesetzes.

Die Orts- und Landespolizeibehörden werden angewiesen, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen unter allen Umständen sicherzustellen und um den durch das Notgesetz angestrebten Zweck zu erreichen. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften in allen Teilen ihres Bezirkes gleichmäßig und mit der nötigen Energie gehandhabt werden. Sie haben sich zu diesem Zwecke von der Durchführung der Maßnahmen laufend zu unterrichten und gegen unterstellte Behörden, die die Bestimmungen nicht in der vorgesehenen Weise zur Anwendung bringen, nötigenfalls im Dienstaufsichtswege einzuschreiten.

Zu beachten ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Art. I § 2 erlassenen Vorschriften gemäß der Strafanordnung im Art. I § 4 „Vergehen“ sind, die durch die ordentlichen Gerichte abzuurteilen sind, und für welche der Erlass einer polizeilichen Strafverfügung nicht in Frage kommt. Im übrigen können Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere Herabsetzung der Polizeistunde und Schließung des Lokals eintreten. Dem Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist besondere Beachtung zu schenken. Bei unerlaubtem Kleinhandel mit Branntwein und Likören sind die Vorschriften des Notgesetzes mit allem Nachdruck zur Geltung zu bringen.

## E. Geltungsdauer.

Die vorstehenden Bestimmungen des Notgesetzes werden mit Inkrafttreten des demnächst zu erlassenden Schankstättengesetzes im allgemeinen außer Kraft gesetzt werden. Jedoch



ist damit zu rechnen, daß die hauptsächlichsten Bestimmungen des Notgesetzes in das Schankstättengesetz Aufnahme finden werden. — *MBl. V. S. 701.*

Die Ortspolizeibehörden weise ich an, die Durchführung der gegebenen Bestimmungen unter allen Umständen sicherzustellen, damit der erstrebte Zweck erreicht wird. Insbesondere sind die in § 3 des Notgesetzes über Verhinderung, Schließung eines Betriebes und Zurücknahme der Erlaubnis gegebenen Maßnahmen rücksichtslos anzuwenden.

Bezüglich der Polizeistunde hat der Oberpräsident in Stettin nachstehend abgedruckte Polizeiverordnung erlassen.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten, der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeistunde für Speisewirtschaften und Kaffees sowie für Theatervorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbmäßiger Veranstaltung eine Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, sowie für alle Lichtspielvorführungen und öffentlichen Tanzlustbarkeiten wird in der Stadt Stettin und in den Ortschaften Pommerensdorf, Frauendorf, Züllchow, Bredow, Stolzenhagen-Krazwied, Scholwin und Goglow sowie in den übrigen kreisfreien Städten der Provinz auf abends 12 Uhr, in allen anderen Städten auf 11½ Uhr und in den ländlichen Ortschaften auf 11 Uhr festgesetzt, soweit nicht durch lokalpolizeiliche Vorschriften eine frühere Polizeistunde bestimmt ist.

§ 2. Öffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen außerdem nur Sonntags, an den zweiten Feiertagen der großen Feste und soweit es der bisherigen Übung entspricht und ein dringendes Bedürfnis vorliegt, an zwei Wochentagen, die die Ortspolizeibehörde tunlichst nach Anhörung der Berufsverbände der beteiligten gewerblichen Kreise festsetzt, stattfinden. Sie dürfen Wochentags frühestens um 8 Uhr, Sonntags frühestens um 6 Uhr abends beginnen.

Die Ortspolizeibehörde kann genehmigen, daß Tanzlustbarkeiten in ländlichen Ortschaften Sonntags um 3 Uhr nachmittags anfangen.

§ 3. In einzelnen besonders gearteten Fällen kann der zuständige Regierungspräsident Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 bewilligen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen über die Polizeistunde werden gemäß § 365 des Reichsstrafgesetzbuches, Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 60 000,— M. bestraft, an die Stelle der Geldstrafe tritt im Unermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 5. Erweist sich ein Unternehmer oder der Wirt eines der im § 1 bezeichneten Betriebe in der Ausübung seines Betriebes als unzuverlässig, oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Nichtbeachtung der Polizeistunde oder des Verbots des § 2 dieser Verordnung, so kann neben der Bestrafung aus § 4 die Polizeistunde für seinen Betrieb durch Verfügung der Ortspolizeibehörde auf 8 Uhr abends herabgesetzt werden.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem fünften Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

Hinsichtlich des Schutzes der Jugendlichen wird auf die Bestimmungen im Artikel 1 § 5 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 verwiesen.

Meine Polizeiverordnung vom 16. Februar 1923 (D. P. I Nr. 2447) wird hiermit aufgehoben. Stettin, den 28. Juli 1923.

Der Oberpräsident.  
Lippmann.

### Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Artikels I § 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 — *RGBl. S. 147* — werden von mir als der von der Landesbehörde durch Verfügung vom 20. Juni 1923 — *HE 1300 bezw. III 5051 bezw. III G 1717* — bestimmten Behörde für den Umfang der Provinz Pommern folgende Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften erlassen:

§ 1. Die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften beginnt in der Stadt Stettin und den Ortschaften Pommerensdorf, Frauendorf, Züllchow, Bredow, Stolzenhagen-Krazwied, Scholwin und Goglow sowie in den übrigen kreisfreien Städten der Provinz abends 12 Uhr, in allen anderen Städten abends 11½ Uhr und in den ländlichen Ortschaften abends 11 Uhr, soweit nicht durch lokalpolizeiliche Vorschriften eine frühere Polizeistunde bestimmt ist; sie endet morgens 6 Uhr.

§ 2. Die Polizeistunde darf bis zu 2 Stunden über die festgesetzte allgemeine Polizeistunde (§ 1) hinaus verlängert werden:

a) durch die Ortspolizeibehörde: für geschlossene, auf den Kreis ihrer Mitglieder, Angehörige und durch schriftliche, namentliche Einladung des Vorstandes eingeführte Gäste beschränkte Veranstaltungen, sofern durch den Zweck der Veranstaltung ein besonderes Bedürfnis für eine Verlängerung der Polizeistunde nachgewiesen ist, z. B. bei Abhaltung des jährlichen Stiftungsfestes, Winter- oder Sommerfestes von Vereinen mit bekanntem Vereinszweck. Die Erteilung der Polizeistundenverlängerung liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörde, die Abweisung bedarf keiner Begründung. Die Verlängerung darf durch die Ortspolizeibehörde für einen bestimmten Verein höchstens zweimal jährlich erteilt werden. Sie muß verjagt werden, wenn die Zahl der Gäste in einem solchen Mißverhältnis zur Zahl der Vereinsmitglieder steht, daß die Veranstaltung einer geschlossenen Gesellschaft nicht mehr als vorliegend angenommen werden kann. Die Erlaubnis ist von dem Schankwirt, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfindet, nachzusehen. In dem Gesuch muß die Zahl der Mitglieder und die Höchstzahl der Angehörigen sowie der einzuladenden Personen angegeben werden. Die Erlaubnis wird durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheins erteilt. Der Erlaubnisschein, der die Höchstzahl der zugelassenen Personen anzugeben hat, ist dem kontrollierenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Erlaubnis muß für jede Veranstaltung besonders nachgesucht werden. Eine allgemeine Erlaubnis für bestimmte Schanklokale, Veranstaltungen und Vereine ist unzulässig.

b) Durch die Regierungspräsidenten: für gewisse ortsübliche und volkstümliche Veranstaltungen, Sängereisen, Gauschützenfeste, Wohltätigkeitsfeste, Gausportfeste und dergleichen.

§ 3. Eine Verkürzung der Polizeistunde (Frühpolizeistunde) bis zu 2 Stunden kann durch die Ortspolizeibehörde bei nachgewiesenem dringenden öffentlichen Bedürfnis für die Dauer dieses Bedürfnisses für bestimmte Lokale unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgen.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen über die Polizeistunde finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in den zu einer Gast- oder Schankwirtschaft gehörigen oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder



Schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist, sowie auf Räume, die im Eigentume geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermieter sind.

Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde für besonders begründete Fälle, in denen ein Bedürfnis zur Verlängerung der Polizeistunde allgemein anzuerkennen ist, zugelassen werden.

§ 5. Die Einhaltung der festgesetzten Polizeistunde ist von der Ortspolizeibehörde und ihren Organen zu überwachen.

§ 6. Wer vorsätzlich den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

§ 7. Das Verweilen der Gäste über die Polizeistunde hinaus in den Räumen einer Gast- oder Schankwirtschaft ist, auch ohne daß es einer besonderen Auforderung des Wirtes zum Verlassen der Räume bedarf, verboten. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, so sind die Gäste auf Grund des Artikels I § 4 Absatz 2 und 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. S. 147) strafbar.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 5. Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Stettin, den 28. Juli 1923.

Der Oberpräsident.  
Lippmann.

Die Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften sind bereits in Kraft getreten.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehenden Erlaß über Schankerlaubnis und Polizeistunde sowie die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten nebst Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften sofort der Bevölkerung zum allgemeinen Kenntnis zu bringen und die Gast- und Schankwirte auf vorstehende Bestimmungen noch besonders hinzuweisen. Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin und die Herren Amtsvorsteher des Kreises weise ich an, die genaueste Durchführung der erlassenen Anordnungen zu überwachen und erwarte, daß Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige gebracht werden. Die Herren Landjäger des Kreises haben die Amtsvorsteher bei der Ueberwachung der erlassenen Bestimmungen zu unterstützen. Ich werde mich über die Durchführung der Maßnahmen laufend unterrichten und Amtsvorsteher, welche die Bestimmungen nicht in der vorgesehenen Weise zur Anwendung bringen, zur Verantwortung ziehen.

Belgard, den 22. August 1923.

Der Landrat.

### Erweiter Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.S. 159) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G.S. S. 500) und des Kreistagsbeschlusses vom 15. Mai d. Js. wird für den Landkreis Belgard folgendes bestimmt:

#### I.

Im § 1 Abs. 1 der Ordnung für die Erhebung der Hundesteuer im Kreise Belgard werden die Worte

für den 1. Hund	50 Mk.,
für den 2. Hund	75 Mk.,
für den 3. und jeden weiteren Hund	150 Mk.

ersetzt durch folgende Worte:

für den 1. Hund	1000 Mk.,
für den 2. Hund	1500 Mk.,
für den 3. und jeden weiteren Hund	3000 Mk.

#### II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Belgard, den 15. Mai 1923.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

B. A. 23. c. I. 460, 23.

1. Köslin, den 13. Juni 1923.

Beschluß.

Vorstehender 2. Nachtrag wird mit der Maßgabe genehmigt, daß in Ziffer II statt „1. April“ „15. Mai“ zu setzen ist.

(Siegel.)

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

gez. Unterschrift.

Vorstehendem Beschlusse stimme ich hiermit zu.  
Stettin, den 30. Juni 1923.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. Unterschrift

(Siegel.)

Vorstehender Nachtrag ist mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß der Kreistag der Maßgabe des Bezirksausschusses bei der Genehmigung des Nachtrages durch Beschluß vom 14. d. Mts. beigetreten ist.

Belgard, den 18. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Erster Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausübung im Landkreis Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.S. S. 159) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G.S. S. 500) und des Kreistagsbeschlusses vom 15. Mai 1923 wird für den Landkreis Belgard folgendes bestimmt:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich 30 v. H. des Pachtpreises. Jagdsteuerpflichtige, die nicht Kreisangehörige sind, ihren ständigen Wohnsitz aber innerhalb des Deutschen Reiches haben, werden mit dem Zweifachen, und, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, mit dem Zehnfachen des regelmäßigen Steuerbetrages herangezogen.

2. Dem § 5 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

Bei Weiterverpachtung einer Jagd wird die gezahlte auf die zu zahlende Steuer angerechnet, wenn und insoweit gemäß Absatz 1 eine Doppelbesteuerung eintritt.

3. Dem § 8 werden im Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „in vierteljährlichen Raten“ die Worte „im Voraus“ eingefügt.

Dem 3. Absatz dieses Paragraphen werden die Worte „in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1921 (G.S. S. 381)“ zugefügt.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Belgard, den 15. Mai 1923.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

B. A. 23 c. I. Nr. 447, 23.

1.

Köslin, den 13. Juni 1923.

„Vorstehender 1. Nachtrag wird genehmigt.“

(Siegel.)

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

gez. Unterschrift.



Vorstehendem Beschlusse stimme ich bis zum 31. 3. 1924 zu mit der Maßgabe, daß der Nachtrag mit dem 15. 5. 1923 in Kraft tritt.

Stettin, den 30. Juni 1923.

Der Oberpräsident.

In Vertretung, gez. Unterschrift.  
D. P. I. 9469. (Siegel.)

Vorstehender Nachtrag wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß der Kreistag der Maßgabe des Herrn Oberpräsidenten bei der Genehmigung des Nachtrages durch Beschluß vom 14. d. Mts. beigetreten ist.

Belgard, den 18. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Hufbeschlaglehrcursus**

Anfang Oktober 1923 beginnt bei genügender Beteiligung an der Hufbeschlagleherschmiede in Publiz ein neuer Lehrcursus. Nähere Auskunft erteilt Kreistierarzt Dr. Heffter in Publiz.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Interessenten auf den stattfindenden Lehrcursus hinzuweisen.

Belgard, den 22. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Erhöhung der Kehrlohnrate.**

Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin werden die Sätze der Kehrlohnrate vom Oktober 1922, abgedruckt im Kreisblatt von 1922, Nr. 82, für den Kreis Belgard einschließlich der Städte Belgard und Polzin, auf das 4030fache mit Wirkung vom 19. August d. Jz. ab erhöht.

Es sind demnach in Abänderung der Kehrlohnrate vom 15. Juni d. Jz., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 47 von 1923, folgende Sätze zu zahlen:

1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteins für jedes weitere Stodwerk mehr 36 270 M., 12 090 "
2. Für die Reinigung eines einstöckigen besteigbaren Schornsteins für jedes weitere Stodwerk 48 360 " 24 180 "
3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem Herdfeuer 120 900 " 40 300 "
4. a) für die Reinigung eines gewerblich benutzten Schornsteins (wie Bäckereien, Schmieden, Zentralheizungen, Hotel- und Weinküchen, Fleischereien, Gasthöfe usw.) ohne Rücksicht auf bauliche Abmessungen ausschl. der Fabrik-Schornsteine 201 500 "
- b) Zentralheizungen in Eigenheimen 100 750 "

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diese Erhöhung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 24. August 1923.

Der Landrat.

**Änderungen in der Angestelltenversicherung.**

Ab 1. August d. Jz. gelten folgende neue Gehaltsklassen und Beiträge:

	Beitrag monatlich	
	M	M
Kl. 13 monatl. Entgelt bis	180 000	5 000
Kl. 14 von mehr als	180 000— 360 000	10 000
Kl. 15 " " "	360 800— 540 000	17 000
Kl. 16 " " "	540 000— 720 000	24 000
Kl. 17 " " "	720 000— 990 000	32 000
Kl. 18 " " "	990 000— 1 260 900	42 000
Kl. 19 " " "	1 260 000— 1 620 000	54 000
Kl. 20 " " "	1 620 000— 1 980 000	68 000
Kl. 21 " " "	1 980 000— 2 430 000	82 000
Kl. 22 " " "	2 430 000— 2 970 000	100 000
Kl. 23 " " "	2 970 000	124 000

Die neuen Marken sind bei den Postanstalten erhältlich.

Alle Versicherten, deren Entgelt weniger als 60 000 M beträgt, müssen ab 1. August 1923 den Beitrag in Klasse 13 entrichten.

Belgard, den 23. August 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

**Achtung! Landwirte!**

Biete an in Goldmark, nach den wöchentlichen Goldaufkaufsätzen der Reichsbank, umgerechnet in Papiermark:

**Arbeits-Stelen-Geschirre für starke u. mittlere Pferde auch f. Einspanner, stets billigt.** 2-Spinner-neue Leder-Kreuzleinen 8 Goldmark. Gebrauchte aus Friedens-Leder 3 Goldmark. Einspanner-neue Leder-Kreuzleinen 5 Goldm. Ader-Kreuz-Leine aus 1a Flachshanf mit Karabinerhaken 1,50 Goldmark. Einspanner 1,20 Goldmark. Pflug-Leinen, sogenannte Döhsen- oder Egg-Leinen, nur 0,50 Goldm. Heubinde-Leinen, Vorder- und Hinterbinder, 2 Goldmark. Flachs-Lawe, sogenannte Kanonentauz, 1,50 Goldmark. Geschirrfüränge 0,50 Goldmark. Anbindefürde 0,40 Goldmark. Kälberfürde 0,30 Goldmark. Starke Jahr- oder Stallhalter 2 Goldmark. **Parade-Reit-Zaumzeuge, braungeb, 4 Goldmark.** **Pferde-Regendecken, braun, Größe 130 x 140, 4 Goldmark.** **Pferde-Wohlachs 3 Goldmark.** Große wollige starke braune Wagendecken 4 Goldmark. Arbeiter-Schlafdecken 1,50 Goldmark. Große Bazareit-Decken 2 Goldmark. Strohsäcke aus prima Jute-Leinen, 1schlätzig 1,70 Goldmark! 2schlätzig 2 Goldmark.

**Mehl-, Getreide-, Kartoffel-Säcke.**

Neue 2 Zentner starke Tarpauling Dill-Mehl-Säcke, blau gestreift, 2,50 Goldmark. Neue Tarpauling-Mehl-Säcke 2,20 Goldmark. Neue 2 Zentner Tarpauling-Getreide-Säcke 2 Goldmark. Neue 2 Zentner Flachs-Jute Mehl- und Getreide-Säcke 1,80 Goldmark. **Starke, wenig gebraucht prima 1a Reisballen- u. Zucker-Säcke** aus schwerem doppeltstüdigem Gewebe. Besse Säcke für Kartoffel, Steintöpfen, Erislets 1,60 Goldm. Starke, lochfreie 2 Br. Wehlsäcke 1,40 Goldm.

Muster-Sortiment 1 p Stück auf 8 Tage zur Ansicht bereitwilligt u. werden auf Konto der Sendung 5 000 000 in Papiermark durch Postnachnahme eingezogen. Große Posten per Bahn billigt.

Bei Vorausbezahlung auf mein Postcheckkonto Berlin NW, 7 Nr. 81783 erfolgt der Versand franko.

**Ja. Koltermann,** Landwirts-Bedarf, Berlin Nichtenberg Pl. 7, Fernsprecher Nichtenberg 581. Müllendorfsstraße 94/85. (Sinf. A. 97.)

**Rehböcke**

**Rot- und Damwild, mit Abschussattest, Schwarzwild und Geflügel**

läuft zu höchsten Tagespreisen

**Paul Otto Gromoll,**

Großhandelserlaubnis f. Wild u. Geflügel v. 1. 8. 22 ab Telefon 203

**Zurückgekehrt Dr. L. Ebstein**

Facharzt für innere Krankheiten Stettin Augustastr. 49, Ecke Königstor

**Tolles Zahnweh** stillt Dr. Busch's destill. Zahntropfen. Zu haben b. **Gebr. Breidenbach,** Drogerie.

**Für Pferde zum Schlachten**

und tierärztlich abgestem- heltes Fleisch von vorzüg- lichsten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Vermittlg. zahle Provision

**Max Kleinfeldt,** Fernsprecher 143.